

Spezial-Synopse

Änderung des Publikationsgesetzes

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 27. Oktober 2020; Vorlage Nr. 3153.2 (Laufnummer 16431)	[M10K2] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 11. März 2021; Vorlage Nr. 3153.3 (Laufnummer 16647)
	Gesetz über die Veröffentlichung der Erlasse und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz, PublG-ZG)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass BGS 152.3 , Gesetz über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz) vom 29. Januar 1981 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:	
Gesetz über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz)	Titel (geändert) Gesetz über die Veröffentlichung der Erlasse und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz, PublG-ZG)	
Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b und § 47 der Kantonsverfassung[BGS 111.1], beschliesst:	Ingress (geändert) Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894[BGS 111.1], beschliesst:	
<i>1. Amtliche Gesetzessammlung des Kantons Zug</i>	Titel am Anfang des Dokuments (geändert) <i>1. Gesetzessammlungen des Kantons Zug</i>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 27. Oktober 2020; Vorlage Nr. 3153.2 (Laufnummer 16431)	[M10K2] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 11. März 2021; Vorlage Nr. 3153.3 (Laufnummer 16647)
<p>§ 2 Aufzunehmende Erlasse</p> <p>¹ In die Amtliche Gesetzessammlung sind insbesondere aufzunehmen:</p> <p>a) die Kantonsverfassung, die Gesetze und allgemeinverbindlichen Beschlüsse des Kantonsrates;</p> <p>b) die allgemeinverbindlichen Erlasse des Regierungsrates und weiterer, mit Rechtssetzungsaufgaben betrauter Organe und Instanzen;</p> <p>d) Ausgabenbeschlüsse des Kantonsrates und des Regierungsrates, die allgemeinverbindliche Bestimmungen enthalten;</p> <p>h) alle späteren Änderungen der in der Amtlichen Gesetzessammlung veröffentlichten Erlasse.</p>	<p>§ 2 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ In die GS und die BGS sind insbesondere aufzunehmen:</p> <p>a) (geändert) die Kantonsverfassung, die Gesetze und allgemeinverbindlichen Beschlüsse des Kantonsrats;</p> <p>b) (geändert) die allgemeinverbindlichen Erlasse des Regierungsrats und weiterer, mit Rechtssetzungsaufgaben betrauter Organe und Instanzen;</p> <p>d) (geändert) Ausgabenbeschlüsse des Kantonsrats und des Regierungsrats, die allgemeinverbindliche Bestimmungen enthalten;</p> <p>h) (geändert) alle späteren Änderungen der in der GS und der BGS veröffentlichten Erlasse.</p>	
<p>§ 3 Nicht aufzunehmende Erlasse</p> <p>¹ In die GS und BGS sind nicht aufzunehmen:</p>	<p>§ 3 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ In die GS und die BGS sind nicht aufzunehmen: (Aufzählung unverändert)</p>	
<p>§ 4 Ausnahmen</p> <p>¹ Sofern hierfür ein besonderes Interesse besteht, können auch in § 3 ausgenommene Erlasse in die GS und BGS aufgenommen werden.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Sofern hierfür ein besonderes Interesse besteht, können auch in § 3 ausgenommene Erlasse in die GS und die BGS aufgenommen werden.</p>	
	<p>§ 4a (neu) Veröffentlichung durch Verweisung</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 27. Oktober 2020; Vorlage Nr. 3153.2 (Laufnummer 16431)	[M10K2] Antrag der vorberatenden Kommission vom 11. März 2021; Vorlage Nr. 3153.3 (Laufnummer 16647)
	<p>¹ Erlasse können nur mit Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle veröffentlicht werden, wenn sie:</p> <p>a) in einer in der Schweiz öffentlich und unentgeltlich zugänglichen Publikation veröffentlicht sind; oder</p> <p>b) sich wegen ihres besonderen Charakters für die Veröffentlichung in der GS und der BGS nicht eignen.</p>	
<p>§ 5 Herausgabe</p> <p>¹ Die Staatskanzlei gibt die GS und die BGS in elektronischer Form heraus und führt die Register. Auf Verlangen werden die Erlasse gegen Gebühr gedruckt abgegeben.</p>	<p>§ 5 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Staatskanzlei gibt die GS und die BGS in elektronischer Form heraus und führt die Register.</p>	
<p>§ 5a Formelle Berichtigung</p> <p>¹ Die Staatskanzlei berichtigt in der GS und BGS sinnverändernde Fehler und Formulierungen, die nicht dem Beschluss des erlassenden Organs entsprechen.</p>	<p>§ 5a Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Staatskanzlei berichtigt in der GS und der BGS sinnverändernde Fehler und Formulierungen, die nicht dem Beschluss des erlassenden Organs entsprechen.</p>	
<p>§ 6 Zweck, Gestaltung und Erscheinen</p> <p>¹ Das «Amtsblatt des Kantons Zug» dient der Veröffentlichung gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen von Bund, Kanton und Gemeinden sowie der Publikation von Anzeigen natürlicher und juristischer Personen.</p>	<p>§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert) Zweck und Erscheinen (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Das «Amtsblatt des Kantons Zug» dient der rechtswirksamen Veröffentlichung von Erlassen und amtlichen Texten, namentlich Anordnungen und Bekanntmachungen, der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 27. Oktober 2020; Vorlage Nr. 3153.2 (Laufnummer 16431)	[M10K2] Antrag der vorberatenden Kommission vom 11. März 2021; Vorlage Nr. 3153.3 (Laufnummer 16647)
<p>² Das Amtsblatt enthält neben dem amtlichen Teil einen nichtamtlichen Anzeigenteil.</p> <p>³ Es erscheint in der Regel wöchentlich einmal. Die Veröffentlichung im Internet oder durch andere elektronische Kommunikationsmittel sind für beide Teile zulässig. Davon ausgenommen sind im Amtlichen Teil besonders schützenswerte Daten. Die Veröffentlichung des Amtlichen Teils ist nach einer bestimmten Frist, die der Regierungsrat festsetzt, zu löschen.</p>	<p>² Aufgehoben.</p> <p>³ Es erscheint in der Regel wöchentlich einmal.</p>	
	<p>§ 6a (neu) Rechtswirkung von Veröffentlichungen</p> <p>¹ Erlasse gelten nur, wenn sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes veröffentlicht wurden.</p> <p>² Ein amtlicher Text, der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes veröffentlicht worden ist, gilt als bekannt.</p> <p>³ Ist ein amtlicher Text gemäss § 11 ausserordentlich veröffentlicht worden, bleibt den Betroffenen der Nachweis offen, dass sie davon keine Kenntnis hatten und trotz pflichtgemässer Sorgfalt davon keine Kenntnis haben konnten.</p>	<p>§ 6a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>¹ Erlasse gelten nur, wenn sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes veröffentlicht wurden. Vorbehalten bleibt § 3 dieses Gesetzes.</p> <p>² Erlasse und amtliche Texte, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes veröffentlicht worden sind, gelten als bekannt.</p> <p>³ Sind Erlasse und amtliche Texte gemäss § 11 ausserordentlich veröffentlicht worden, bleibt den Betroffenen der Nachweis offen, dass sie davon keine Kenntnis hatten und trotz pflichtgemässer Sorgfalt davon keine Kenntnis haben konnten.</p>
<p>§ 7 Inhalt</p>	<p>§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)</p>	<p>§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (gelöscht), Abs. 5 (gelöscht), Abs. 6 (gelöscht), Abs. 7 (gelöscht) Erscheinungsform (Überschrift geändert)</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 27. Oktober 2020; Vorlage Nr. 3153.2 (Laufnummer 16431)	[M10K2] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 11. März 2021; Vorlage Nr. 3153.3 (Laufnummer 16647)
<p>¹ Sämtliche gesetzgeberischen Erlasse, die in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen werden, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.</p> <p>² Besteht an einer vollständigen Veröffentlichung kein allgemeines Interesse, genügt die Angabe des Titels und der Hinweis, dass der Erlass auf der Staatskanzlei eingesehen und bezogen werden kann.</p> <p>³ Weitere Anordnungen und Bekanntmachungen von Behörden werden im Amtsblatt veröffentlicht. Die Behörden können in besonderen Fällen ein anderes Publikationsmittel benützen, sofern die Veröffentlichung im Amtsblatt nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.</p>	<p>¹ Sämtliche Erlasse, die in die GS und die BGS aufgenommen werden, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p> <p>² Besteht an einer vollständigen Veröffentlichung kein allgemeines Interesse, so genügt im Amtsblatt in gedruckter Form die Angabe des Titels und der Hinweis, dass der Erlass auf der Staatskanzlei eingesehen werden kann bzw. genügt im Amtsblatt in elektronischer Form die Angabe der Fundstelle oder Bezugsquelle für die GS und die BGS.</p> <p>³ Im Amtsblatt werden weitere amtliche Texte, namentlich Anordnungen und Bekanntmachungen, veröffentlicht, deren Veröffentlichung rechtlich vorgeschrieben ist.</p> <p>⁴ Im Amtsblatt können weitere amtliche Texte veröffentlicht werden, wenn ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht.</p> <p>⁵ Die Behörden können in besonderen Fällen ein anderes Publikationsmittel benützen, sofern die Veröffentlichung im Amtsblatt nicht rechtlich vorgeschrieben ist.</p> <p>⁶ Wer die Veröffentlichung amtlicher Texte gemäss § 7 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes im Amtsblatt veranlasst, ist für den Inhalt der Veröffentlichung verantwortlich.</p> <p>⁷ Die Verordnung bezeichnet die für die Veröffentlichung amtlicher Texte gemäss § 7 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes zuständigen Stellen (Meldestellen).</p>	<p>¹ Das Amtsblatt erscheint in elektronischer Form (eAmtsblatt) und in gedruckter Form (pAmtsblatt).</p> <p>² Das eAmtsblatt bildet die Grundlage für das pAmtsblatt.</p> <p>³ Das eAmtsblatt ist die massgebende Fassung. Kann das eAmtsblatt nicht erscheinen, bestimmt der Regierungsrat die massgebende Fassung.</p> <p>⁴ Gelöscht.</p> <p>⁵ Gelöscht.</p> <p>⁶ Gelöscht.</p> <p>⁷ Gelöscht.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 27. Oktober 2020; Vorlage Nr. 3153.2 (Laufnummer 16431)	[M10K2] Antrag der vorberatenden Kommission vom 11. März 2021; Vorlage Nr. 3153.3 (Laufnummer 16647)
	<p>§ 7a (neu) Herausgabe des Amtsblatts</p> <p>¹ Das Amtsblatt erscheint in elektronischer Form (eAmtsblatt).</p> <p>² Die Staatskanzlei macht die Internetseite bekannt, auf der das Amtsblatt veröffentlicht wird.</p> <p>³ Das Amtsblatt kann ganz oder teilweise in gedruckter Form veröffentlicht werden (pAmtsblatt). Die elektronische Fassung ist die massgebende.</p> <p>⁴ Kann das Amtsblatt nicht in elektronischer Form erscheinen, bestimmt der Regierungsrat die massgebende Fassung.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat kann die Herausgabe des Amtsblatts aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung durch Vertrag Dritten übertragen.</p>	<p>§ 7a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (gelöscht), Abs. 4 (gelöscht), Abs. 5 (gelöscht) Herausgabe des Amtsblatts; Übertragung an Dritte (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Die Staatskanzlei gibt das Amtsblatt heraus. Sie macht die Internetseite bekannt, auf der das eAmtsblatt veröffentlicht wird.</p> <p>² Der Regierungsrat kann die Publikation des eAmtsblatts und des pAmtsblatts gemeinsam oder separat durch Vertrag Dritten übertragen.</p> <p>³ Gelöscht.</p> <p>⁴ Gelöscht.</p> <p>⁵ Gelöscht.</p>
	<p>§ 7b (neu) Datenschutz</p>	<p>§ 7b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu), Abs. 8 (neu), Abs. 9 (neu) Inhalt (Überschrift geändert)</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 27. Oktober 2020; Vorlage Nr. 3153.2 (Laufnummer 16431)	[M10K2] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 11. März 2021; Vorlage Nr. 3153.3 (Laufnummer 16647)
	<p>¹ Veröffentlichungen nach diesem Gesetz dürfen Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten gemäss § 2 Abs. 1 Bst. a und b des Datenschutzgesetzes vom 28. September 2000[BGS 157.1] enthalten, soweit dies für eine in einem Gesetz vorgeschriebene Veröffentlichung notwendig ist.</p> <p>² Die Verordnung legt die Zeiträume fest, während denen die Veröffentlichungen über eine Suchfunktion erschlossen werden. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Interessen der Öffentlichkeit und die privaten Interessen.</p> <p>³ Die Verordnung regelt zudem die Einzelheiten, um eine Indexierung und Archivierung bei Suchmaschinen und Archivdiensten im Internet nach Möglichkeit zu verhindern.</p>	<p>¹ Sämtliche Erlasse, die in die GS und die BGS aufgenommen werden, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p> <p>² Besteht an einer vollständigen Veröffentlichung kein allgemeines Interesse, so genügt im pAmtsblatt die Angabe des Titels und der Hinweis, dass der Erlass auf der Staatskanzlei eingesehen werden kann bzw. genügt im eAmtsblatt die Angabe der Fundstelle oder Bezugsquelle für die GS und die BGS.</p> <p>³ Im Amtsblatt werden weitere amtliche Texte, namentlich Anordnungen und Bekanntmachungen, veröffentlicht, deren Veröffentlichung rechtlich vorgeschrieben ist.</p> <p>⁴ Im Amtsblatt können weitere amtliche Texte veröffentlicht werden, wenn ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht.</p> <p>⁵ Das pAmtsblatt kann neben dem amtlichen Teil auch einen nichtamtlichen Teil mit Anzeigen enthalten («Marktblatt»). Im nichtamtlichen Teil dürfen keine rechts- und sittenwidrigen Anzeigen veröffentlicht werden. Im Streitfall entscheidet die Staatskanzlei.</p> <p>⁶ Die Behörden können in besonderen Fällen ein anderes Publikationsmittel benützen, sofern die Veröffentlichung im Amtsblatt nicht rechtlich vorgeschrieben ist.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 27. Oktober 2020; Vorlage Nr. 3153.2 (Laufnummer 16431)	[M10K2] Antrag der vorberatenden Kommission vom 11. März 2021; Vorlage Nr. 3153.3 (Laufnummer 16647)
		<p>⁷ Wer die Veröffentlichung von Erlassen und amtlichen Texten im Amtsblatt veranlasst, ist für den Inhalt der Veröffentlichung verantwortlich.</p> <p>⁸ Die Verordnung bezeichnet die für die Veröffentlichung von Erlassen und amtlichen Texten zuständigen Stellen (Meldestellen).</p> <p>⁹ Die Veröffentlichung von Erlassen und amtlichen Texten ist für die Meldestellen unentgeltlich.</p>
	<p>§ 7c (neu) Einsichtnahme und Gebühren</p> <p>¹ Die Einsichtnahme in die im Internet veröffentlichten amtlichen Publikationen sowie deren Herunterladen für die individuelle Bearbeitung sind unentgeltlich.</p> <p>² In die im Internet veröffentlichten amtlichen Publikationen kann auf der Staatskanzlei und im Staatsarchiv unentgeltlich Einsicht genommen werden.</p> <p>³ Der Bezug des Amtsblatts in gedruckter Form ist kostenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach dem Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974.[BGS 641.1]</p>	<p>§ 7c Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (gelöscht) Datenschutz (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Veröffentlichungen nach diesem Gesetz dürfen Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten gemäss § 2 Abs. 1 Bst. a und b des Datenschutzgesetzes vom 28. September 2000[BGS 157.1] enthalten, soweit dies für eine in einem Gesetz vorgeschriebene Veröffentlichung notwendig ist.</p> <p>² Die Verordnung legt die Zeiträume fest, während denen die Veröffentlichungen über eine Suchfunktion erschlossen werden. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Interessen der Öffentlichkeit und die privaten Interessen.</p> <p>³ Die Verordnung regelt zudem die Einzelheiten, um eine Indexierung und Archivierung bei Suchmaschinen und Archivdiensten im Internet nach Möglichkeit zu verhindern.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 27. Oktober 2020; Vorlage Nr. 3153.2 (Laufnummer 16431)	[M10K2] Antrag der vorberatenden Kommission vom 11. März 2021; Vorlage Nr. 3153.3 (Laufnummer 16647)
	<p>⁴ Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden, Amts- und weiteren Stellen, denen in gedruckter Form die GS, die BGS und das Amtsblatt unentgeltlich zugestellt werden.[Delegation an die Staatskanzlei für den erstinstanzlichen Entscheid über die Gratisabgabe der Amtlichen Sammlung, der Bereinigten Gesetzesammlung und des Amtsblattes an Behörden, Amts- und weitere Stellen (§ 11 Abs. 1 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).]</p>	<p>⁴ Gelöscht.</p>
	<p>§ 7d (neu) Archivierung</p> <p>¹ Die Ablieferung des elektronischen Amtsblatts an das Staatsarchiv erfolgt mittels archivtauglicher Datenformate.</p> <p>² Die Ablieferung richtet sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Archivgesetzes vom 29. Januar 2004[BGS 152.4].</p>	<p>§ 7d Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu) Einsichtnahme und Gebühren (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Die Einsichtnahme in das eAmtsblatt sowie dessen Herunterladen für die individuelle Bearbeitung sind unentgeltlich.</p> <p>² Die aktuelle Fassung des pAmtsblatts kann auf der Staatskanzlei, im Staatsarchiv und bei den Einwohnergemeinden unentgeltlich bezogen werden.</p> <p>³ Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden, Amts- und weiteren Stellen, denen in gedruckter Form die GS, die BGS und das pAmtsblatt unentgeltlich zugestellt werden.[Delegation an die Staatskanzlei für den erstinstanzlichen Entscheid über die Gratisabgabe der Amtlichen Sammlung, der Bereinigten Gesetzesammlung und des Amtsblattes an Behörden, Amts- und weitere Stellen (§ 11 Abs. 1 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).]</p>
		<p>§ 7e (neu) Archivierung des Amtsblatts</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 27. Oktober 2020; Vorlage Nr. 3153.2 (Laufnummer 16431)	[M10K2] Antrag der vorberatenden Kommission vom 11. März 2021; Vorlage Nr. 3153.3 (Laufnummer 16647)
		<p>¹ Die Ablieferung des eAmtsblatts und des pAmtsblatts richtet sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Archivgesetzes vom 29. Januar 2004[BGS 152.4].</p> <p>² Die Ablieferung des eAmtsblatts an das Staatsarchiv erfolgt mittels archivtauglicher Datenformate.</p>
<p>§ 8 Inkrafttreten von Erlassen</p> <p>¹ Kantonale Erlasse treten, sofern ihr Inkrafttreten darin nicht geregelt ist, am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.</p>	<p>§ 8 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Kantonale Erlasse treten, sofern ihr Inkrafttreten darin nicht geregelt ist, am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.</p>	
<p>§ 9 Redaktion</p> <p>¹ Die Redaktion des amtlichen Teils obliegt der Staatskanzlei.</p> <p>² Im nichtamtlichen Teil dürfen keine rechts- und sittenwidrigen Anzeigen veröffentlicht werden.</p> <p>³ Im Streitfall entscheidet die Staatskanzlei.</p>	<p>§ 9 Aufgehoben.</p>	
<p>§ 10 Herausgabe des Amtsblattes</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann die Herausgabe des Amtsblattes aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung durch Vertrag einem privaten Herausgeber übertragen.</p>	<p>§ 10 Aufgehoben.</p>	
<p>3. <i>Ausserordentliche Bekanntmachungen</i></p>	<p>Titel nach § 10 (geändert) 3. <i>Veröffentlichungen in besonderen und ausseror-</i></p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 27. Oktober 2020; Vorlage Nr. 3153.2 (Laufnummer 16431)	[M10K2] Antrag der vorberatenden Kommission vom 11. März 2021; Vorlage Nr. 3153.3 (Laufnummer 16647)
	<i>dentlichen Lagen</i>	
<p>§ 11</p> <p>¹ Im Falle von Katastrophen, kriegerischen Ereignissen oder Unruhen können auf Weisung des Regierungsrates ausserordentliche Bekanntmachungen erfolgen:</p> <p>a) in der Presse;</p> <p>b) durch Radio und Fernsehen;</p> <p>c) durch Anschläge, Zirkulare und andere zweckmässige Mittel.</p> <p>² Inkrafttreten oder Vollzug sind nicht an die Veröffentlichung im Amtsblatt gebunden; diese ist jedoch sobald als möglich nachzuholen.</p>	<p>§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert) Ausserordentliche Bekanntmachungen und Notverordnungen (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Auf Weisung des Regierungsrats können ausserordentliche Bekanntmachungen in geeigneter Form erfolgen.</p> <p>a) Aufgehoben.</p> <p>b) Aufgehoben.</p> <p>c) Aufgehoben.</p> <p>^{1a} Die Publikation und die Aufhebung von Notverordnungen richten sich nach dem Gesetz betreffend den Schutz der Bevölkerung (Bevölkerungsschutzgesetz; BevSG) vom 26. September 2019[BGS 541.1].</p> <p>² Ausserordentliche Bekanntmachungen sowie das Inkrafttreten, der Vollzug oder die Aufhebung von Notverordnungen sind nicht an die Veröffentlichung im Amtsblatt gebunden; diese ist jedoch sobald als möglich nachzuholen.</p>	<p>§ 11 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Ausserordentliche Bekanntmachungen sowie das Inkrafttreten, der Vollzug oder die Aufhebung von Notverordnungen sind nicht an die Publikation im Amtsblatt gebunden; diese ist im nächstmöglichen Amtsblatt nachzuholen.</p>
<p>4. <i>Unentgeltliche Zustellung</i></p>	<p>Titel nach § 11 4. (<i>aufgehoben</i>)</p>	
<p>§ 12</p>	<p>§ 12 Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 27. Oktober 2020; Vorlage Nr. 3153.2 (Laufnummer 16431)	[M10K2] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 11. März 2021; Vorlage Nr. 3153.3 (Laufnummer 16647)
<p>¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden, Amts- und weiteren Stellen, denen die Amtliche Sammlung, die bereinigte Gesetzessammlung und das Amtsblatt unentgeltlich zugestellt werden. [Delegation an die Staatskanzlei für den erstinstanzlichen Entscheid über die Gratisabgabe der Amtlichen Sammlung, der Bereinigten Gesetzessammlung und des Amtsblattes an Behörden, Amts- und weitere Stellen (§ 11 Abs. 1 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS 153.3.)]</p>		
<p>5. Schlussbestimmungen</p>	<p>Titel nach § 12 5. (aufgehoben)</p>	
<p>§ 13</p> <p>¹ Der Regierungsrat hat das Gesetz zu vollziehen.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz betreffend Einführung eines Amtsblattes vom 17. Mai 1858[GS 3, 189] aufgehoben.</p> <p>³ Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung auf den 1. Januar 1981 in Kraft.</p>	<p>§ 13 Aufgehoben.</p>	
	<p>Titel nach § 13 (neu) 6. Staatskalender und Behördenverzeichnis</p>	
	<p>§ 14 (neu) Herausgabe des Staatskalenders und des Behördenverzeichnisses</p>	<p>§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) Herausgabe des Staatskalenders und der Behördenverzeichnisse (Überschrift geändert)</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 27. Oktober 2020; Vorlage Nr. 3153.2 (Laufnummer 16431)	[M10K2] Antrag der vorberatenden Kommission vom 11. März 2021; Vorlage Nr. 3153.3 (Laufnummer 16647)
	<p>¹ Der Staatskalender und das Behördenverzeichnis informieren über die geltende Organisation der Behörden und der Verwaltung sowie deren personelle Besetzung.</p> <p>² Die Staatskanzlei macht die Internetseite bekannt, auf der der Staatskalender und das Behördenverzeichnis in elektronischer Form erscheinen.</p> <p>³ Aus den Eintragungen im Staatskalender und Behördenverzeichnis können weder Rechte noch Pflichten abgeleitet werden.</p>	<p>¹ Der Staatskalender und die Behördenverzeichnisse informieren über die geltende Organisation der Behörden und der Verwaltung sowie deren personelle Besetzung.</p> <p>² Die Staatskanzlei macht die Internetseite bekannt, auf der der Staatskalender und die Behördenverzeichnisse in elektronischer Form erscheinen.</p> <p>³ Aus den Eintragungen im Staatskalender und in den Behördenverzeichnissen können weder Rechte noch Pflichten abgeleitet werden.</p>
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.[Inkrafttreten am ...]	
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Die Präsidentin Esther Haas</p> <p>Der Landschreiber</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 27. Oktober 2020; Vorlage Nr. 3153.2 (Laufnummer 16431)	[M10K2] Antrag der vorberatenden Kommission vom 11. März 2021; Vorlage Nr. 3153.3 (Laufnummer 16647)
	Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...	